

# RS Vwgh 1992/6/15 91/10/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

VStG §6;

## Rechtssatz

Das Vorbringen, das Anlegen eines Weges und einer Planie sei dringend erforderlich gewesen, um Ausputzarbeiten nach dem Almschutzgesetz durchführen zu können, ist nicht geeignet, darzutun, daß das Merkmal des Notstandes, nämlich eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen vorgelegen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100249.X02

## Im RIS seit

15.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)